



Verband für
Wärmelieferung

Energiekonzept des VfW: Mehr Effizienz und Klimaschutz

Stand: Juni 2010

Gliederung

A. Einleitung.....	3
B. Die einzelnen Rechtsgebiete.....	4
I. Energie- und Stromsteuergesetz.....	4
II. EEG-Umlage.....	4
III. Umlagefähigkeit von Wärmelieferungskosten (Mieter).....	5
IV. Kreditprogramme.....	7
V. Regulierungsanforderungen an Kleinnetze.....	8
VI. § 4 Abs. 4 KWKG bei KWK über 50 kW.....	9
C. Fazit.....	10

A. Einleitung

Mit dem integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) hat die Bundesregierung bereits im August 2007 eine Grundlage für eine zukunftsgerichtete Energie- und Klimapolitik geschaffen. Ebenso wird im aktuellen Koalitionsvertrag zu einer „Energieinitiative Mittelstand“ aufgerufen und das Contracting mehrfach als energiepolitisch gewünschtes Geschäftsmodell hervorgehoben.

Der Verband für Wärmelieferung e.V. (VfW) befasst sich seit 20 Jahren mit der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Lieferung von Wärme, Kälte, Strom, Druckluft und anderen Nutzenergien. Im VfW sind sowohl Energiedienstleistungsunternehmen, als auch Anbieter dafür erforderlicher Technologien sowie Abnehmer von Endenergie organisiert.

Die Praxiserfahrung zeigt, dass Contracting ein sehr effektives Instrument zur Realisierung der von der Bundesregierung vorgegebenen Ziele ist. Im Jahr 2009 konnten alleine die Mitglieder des Verbandes für Wärmelieferung, die mindestens 70 % des Contracting-Marktes abbilden, eine CO₂-Entlastung von rund 1,8 Millionen Tonnen durch die neu installierten Contracting-Anlagen erreichen. Dies entspricht dem CO₂-Ausstoß, den ca. 165 000 deutsche Bürger verursachen (ca. 10,88 t pro Jahr; Quelle: Greenpeace CO₂-Rechner). Contracting spielt somit eine wichtige Rolle bei der Erreichung der deutschen Klimaschutzziele.

Contracting-Unternehmen haben die technische und wirtschaftliche Kompetenz, die Potentiale anspruchsvoller Anlagentechnik zu erschließen. Dadurch ist Energiecontracting der Schlüssel für die erfolgreiche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes Erneuerbarer Energien.

Der Verband legt im Folgenden ein Konzept vor, das den Potentialen des Contractings zu noch mehr Wirkung verhelfen kann. Die Überlegungen dieses Konzeptes sollten aus Sicht des VfW dringend bei dem nunmehr von der Regierung für den Herbst 2010 angekündigten Energiekonzept für eine kostengünstige und saubere Versorgungssicherheit in Deutschland Beachtung finden. Denn nur dann, wenn die Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen bei der künftigen Energieversorgung eine zentrale Rolle spielen und Befreiungs- und Erstattungsmöglichkeiten zukünftig an energie- und klimapolitischen Belangen ausgerichtet werden, sind die hoch gesteckten energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen.

B. Die einzelnen Rechtsgebiete

I. Energie- und Stromsteuergesetz

Energiedienstleistungen wie Contracting leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Energieeinsparung und CO₂-Vermeidung. Die Sicherung und der Fortbestand der Entlastungsmöglichkeiten des Energie- und Stromsteuerrechts sind hierbei ein Hebel, weitere Effizienzpotenziale zu heben.

Die fortwährende Diskussion über die Ausnutzung der Entlastungsmöglichkeiten durch „vertragliche Gestaltungen“ hat jedoch gezeigt, dass ein Umdenken bei den energie- und stromsteuerlichen Entlastungen zwingend erforderlich ist. Zukünftig sollten Entlastungen daher zielgerichtet nur noch die Unternehmen erreichen, die die wirtschaftliche Verantwortung für die Effizienz der von ihnen betriebenen Umwandlungsanlage übernehmen.

Energiedienstleistungen wie Contracting bedeuten, die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen und dabei die notwendige Energie so effizient und sparsam wie möglich einzusetzen. Der Grad der Effizienz bestimmt hierbei zu einem Großteil den wirtschaftlichen Erfolg.

Durch eine entsprechende Änderung des Energie- und Stromsteuerrechts können auch die Weichen gestellt werden, die einen Fortbestand der Entlastungsmöglichkeiten für Energiedienstleistungen wie Contracting über das Jahr 2012 hinaus sichern. Der energieeffiziente Betrieb von Umwandlungsanlagen durch einen professionellen Energiedienstleister wird auch im Kontext der formulierten europäischen Ziele förderungswürdig und somit genehmigungsfähig sein.

Daher unsere Forderung:

- Weg von der Begünstigung von Scheingeschäften
- Hin zu einer Förderung effizienter Energiedienstleistungen

II. EEG-Umlage

Nach dem derzeit gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gilt der Grundsatz, dass alle Energielieferanten zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind. Dieser Grundsatz kennt nur wenige Ausnahmen: So können z. B. stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie Unternehmen des Schienenverkehrs unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Kostenlast erreichen. Diese so genannte Härtefallregelung soll der Erhaltung der Wirtschaftlichkeit dieser Unternehmen dienen.

Contractoren, die in kleinen, dezentralen Energieerzeugungsanlagen effizient und umweltfreundlich (in Kraft-Wärme-Kopplung) Strom und Wärme produzieren sowie verbrauchen

chernah direkt an ihre unmittelbar angeschlossenen Kunden liefern, können sich nicht auf diese Härtefallklausel berufen und müssen daher die EEG-Umlage vollständig entrichten.

Wir meinen, dass dies den auch im Koalitionsvertrag verankerten umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung widerspricht: Denn Contractoren sind aufgrund ihrer technischen Kompetenz in der Lage mit einer intelligenten Steuerung im Vergleich zum Eigenbetrieb wesentliche Effizienzgewinne zu generieren. Außerdem ist die genutzte KWK-Technik äußerst effizient und trägt damit wesentlich zur CO₂-Reduktion und zum Klimaschutz bei.

Beachtet man darüber hinaus, dass auch solche Unternehmen, die im Eigenbetrieb Strom produzieren und verbrauchen, keine EEG-Umlage zahlen müssen, zeigt sich ein weiteres Hindernis für das Contracting: Die klimapolitisch sinnvolle Übertragung auf einen Spezialisten wird verhindert, weil sie mit einer wesentlichen Erhöhung des Strompreises einhergeht.

Aufgrund der EEG-Umlage wird heute dementsprechend vielerorts von gebotenen Neuinvestitionen in neue, effiziente Energieversorgungskonzepte Abstand genommen. Erhebliche Effizienz-Vorteile und CO₂-Minderungs-Potentiale bleiben ungenutzt. Das EEG verhindert KWK-Lösungen.

Deshalb unsere Forderungen:

- Im Grundsatz: Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für alle
- Keine Förderung ineffizienten Eigenbetriebs:
Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage grundsätzlich auch für denjenigen, der sich selbst versorgt
- Ausnahmen nur noch für Hocheffizienz-Technologie und für Erneuerbare Energien:
Befreiung von der EEG-Umlage nur für denjenigen, der nachweislich solchen Strom liefert, der hocheffizient und/oder zu mehr als 50 % aus Erneuerbaren Energien produziert wurde

III. Umlagefähigkeit von Wärmelieferungskosten (Mieter)

Vermieter sind mietrechtlich nicht zur energetischen Modernisierung verpflichtet. Energetische Modernisierungen durch den Vermieter erfordern erhebliche Investitionen. Diese werden gescheut oder möglichst gering gehalten. Die Folge sind eine Überalterung des Anlagenbestandes und die Wahl von billigen Erneuerungslösungen, die nicht die vorhandenen Einsparpotentiale nutzen.

Wie sich aus den Festlegungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ergibt, besteht Einigkeit darüber, dass Contracting das geeignete Mittel zur Steigerung der Energieeffizienz im Wohnungsbau ist. Das Nutzer-Investor-Dilemma, das sich als Modernisierungshindernis erweist, wird überwunden, weil der Contractor das wirtschaftliche Risiko einer ineffizienten Wärmeversorgung trägt. Er investiert in anspruchsvolle Energieeffizienztechnologie oder erschließt durch die Übernahme des Betriebs bestehender Anlagen die Effizienzpotentiale.

Voraussetzung für die Nutzung des Contracting als Effizienzstrategie im Wohnungsbau ist, dass beim Übergang vom heute meist noch üblichen Eigenbetrieb der Heizungsanlage auf das Contracting auch zukünftig alle dem Gebäudeeigentümer entstehenden Heizkosten umgelegt werden können. Haben Vermieter und Mieter einen Vertrag abgeschlossen, der eine Netto-Kaltmiete zuzüglich der Umlage der Betriebskosten vorsieht (§ 556 Abs. 1 BGB), so kann der Vermieter im laufenden Mietverhältnis regelmäßig vom bisherigen Eigenbetrieb der Heizungsanlage auf das Contracting übergehen und die an den Contractor zu zahlenden Wärmelieferungsentgelte auf die Mieter umlegen.

Gilt zwischen den Mietvertragsparteien dagegen ein Mietvertrag, der nicht auf eine Fassung des Betriebskostenkataloges aus der Zeit ab 1990 verweist oder der nicht die Option der eigenständigen gewerblichen Wärmelieferung offen hält, so ist eine Umlage der Wärmelieferungskosten nur möglich, wenn die ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Mieter dazu eingeholt worden ist. Den damit verbundenen Aufwand sehen die Wohnungswirtschaft und die Contractoren regelmäßig als viel zu hoch an. In solchen Objekten unterbleibt deshalb der Übergang auf eine Wärmelieferung. Weil es in sehr vielen Gebäuden noch Mieter gibt, deren Verträge aus der Zeit vor 1990 stammen oder deren Formulierung eine Umstellung auf Wärmelieferung nicht zulassen, scheitert die Umstellung auf Contracting ganzer Häuser häufig an diesen Alt- oder vom Gesetzeswortlaut abweichenden Verträgen. In der Folge unterbleiben Modernisierungen der Heiztechnik oder werden jedenfalls bis zum letztmöglichen Zeitpunkt (d.h. Ausfall der Anlage) hinausgeschoben.

Es ist deshalb eine gesetzliche Regelung zur Umlage der Wärmelieferungskosten nach einer Umstellung im bestehenden Mietverhältnis erforderlich, die folgende Kernregelungen enthält:

- Die Umlage von Wärmelieferungskosten nach einer Umstellung auf Wärmelieferung ist ohne gesonderte Zustimmung der Mieter zulässig, wenn die sich ergebenden Wärmelieferungskosten nicht höher sind als die witterungs- und preisbereinigten nach § 2 Nr. 4 a) und 5 a) BetrKV umlegbaren Heiz- und Warmwasserkosten im letzten vollen Jahr vor der Umstellung.
- Ergibt die Vergleichsberechnung, dass die Wärmelieferungskosten höher als die bisherigen umlegbaren Heizkosten sein werden, so können diese Kosten dennoch auf

die Mieter umgelegt werden, wenn den Mietern die zu erwartenden Kosten und die Preisänderungsklausel mitgeteilt werden und nicht die Mehrheit der über die betroffene Abnahmestelle versorgten Mieter binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Umlegung widerspricht.

Die Wohnungswirtschaft hat mit ihren am 7.5.2010 durch die BSI präsentierten Vorschläge zur Novellierung des Mietrechts ebenfalls gefordert, die Ankündigungen im Koalitionsvertrag umzusetzen und eine praktikable gesetzliche Lösung zur Umsetzung von Energieeffizienzkonzepten im Wohnungsbau zu schaffen.

IV. Kreditprogramme

Bisherige Förderprogramme im Bereich öffentlicher Finanzierungen richten sich an Investoren, die im eigenen Bestand tätig werden. Dabei spielt die im Betrieb nachhaltig erreichte Effizienz keine Rolle. Es genügt die Investition in theoretisch effiziente Technik.

Contracting ist die einzige Energiedienstleistung, bei der die Effizienz auch im laufenden Betrieb überwacht und gegebenenfalls sogar gesteigert wird, da dies im wirtschaftlichen Interesse des Contractors liegt.

Die öffentlichen Finanzierungs-Programme (z.B. ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm) sind allerdings bisher nur durch entsprechende Zusätze "Contracting-fähig" gemacht. Es gibt kein existierendes Programm zur Finanzierung von Energiedienstleistungsunternehmen.

Energiedienstleistungen wie Contracting brauchen einen eigenen Finanzierungsansatz, der in der Regel eine Vollfinanzierung beinhaltet und stark auf die Bonität des Projekts abstellt. Solche Finanzierungsansätze sind bisher nur zum Teil z.B. im Leasing zu finden. Das allein aber reicht für das Wachstum des Marktes auf keinen Fall aus. Gefragt sind neue Lösungen mit Struktur und unter Nutzung des Know-hows der Branche und deren Verbände - allen voran der Erfahrung des VfW.

Daher unsere Forderung:

- Weg von der reinen Investitionsförderung ohne Effizienzanforderung im Betrieb
- Hin zur Finanzierung von Energiedienstleistern mit effizientem Betrieb *und* effizienter Technologie

V. Regulierungsanforderungen an Kleinnetze

Nach dem derzeit gültigen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind alle dezentralen Stromversorgungskonzepte unabhängig von ihrer Größe und Umweltwirkung umfangreichen Regulierungspflichten unterworfen. Ein großer Verteilnetzbetreiber, der im Wege der allgemeinen Versorgung den Netzbetrieb ganzer Großstädte betreut, unterliegt im Grundsatz den selben Regulierungsvorgaben wie ein kleiner Contractor, der über ein kleines Netz nur wenige Nutzer versorgt.

Das Regulierungsrecht hält insoweit eine Vielzahl von Netzbetreiberpflichten vor, wie insbesondere Beitrags-, Berichts- und Meldepflichten, Entflechtungsbestimmungen sowie die Pflicht zur Teilnahme am System der Anreizregulierung nach der Anreizregulierungsverordnung. Diese Netzbetreiberpflichten sind von mittelständischen Contractoren nicht ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand zu erbringen. Insbesondere die im Zuge der Anreizregulierung gebotene aufwändige Erhebung von Daten erfordert hohe Kosten für zusätzliches Personal und Wirtschaftsprüfer. Das ist für große Netzbetreiber (Konzerne) wesentlich einfacher zu realisieren. Für Contractoren entsteht dadurch eine übermäßige Kostenlast.

Indem das Regulierungsrecht den Contractor oft wie einen „normalen“ Netzbetreiber behandelt, zerstört es dessen Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit: Dezentrale Versorgungskonzepte, in denen umweltfreundlich, effizient und verbrauchernah Strom produziert und über ein eigenes kleines Netz direkt an unmittelbar angeschlossene Endkunden verteilt wird, werden verhindert.

Wir meinen, dass dies den umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung widerspricht: Intelligente und effiziente KWK-Lösungen, bei denen Strom und Wärme direkt beim Kunden produziert und verbraucht wird, tragen wesentlich zur CO₂-Reduzierung und zum Klimaschutz bei. Außerdem entlasten diese dezentralen Lösungen die Stromnetze und reduzieren sogar die Notwendigkeit deren Ausbaus.

Deshalb unsere Forderungen:

- Beendigung der Investitionshindernisse für dezentrale Stromversorgungskonzepte
- Befreiung von Regulierungsvorgaben für solche innovativen Stromversorgungskonzepte, die dezentral betrieben werden und hoch-effiziente Anlagentechnik nutzen

VI. § 4 Abs. 4 KWKG bei KWK über 50 kW

§ 4 Abs.4 KWKG (Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz) entbindet den Netzbetreiber von der Pflicht, Strom aus KWK-Anlagen über 50 kW elektrischer Nennleistung in das Netz aufzunehmen, sobald die Pflicht zur Zuschlagszahlung entfällt.

In der Praxis leiten die Juristen der Netzbetreiber daraus ab, dass der Netzbetreiber nicht einmal die Wahl hat, ob er den Strom dann freiwillig aufnehmen würde. Er kann es zwar tun, muss die kWh dann aber mit dem aufwändigen Verfahren des Ausgleichs der teuren Regelernergie verrechnen.

Ab Mitte des Jahres 2010 sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Bilanzierung zählpunktgenau durchzuführen. Ab dann gibt es kein „Rauschen“ mehr, jedenfalls nicht bei den Netzbetreibern. Eine Anlage, die „unberechtigterweise“ auch nur 1 kWh ins Netz einspeist, würde zu Recht vom Netzbetreiber eine Rechnung über den Aufwand der Ausregelung erhalten. Dahinter stecken die recht scharfen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Pflicht zur Ausschreibung von Regelernergie usw.

Dagegen werden Strommengen aus BHKW bis 50 kW_{el} automatisch dem Bilanzkreis des Grundversorgers zugeordnet, der das Stromrauschen akzeptieren muss. Der Grundversorger hat da keine Wahl. Oberhalb 50 kW kann der Grundversorger jedoch ablehnen.

Die ersten Praxiserfahrungen zeigen, dass weder Grundversorger noch Stromhändler bereit sind, die fraglichen Überschussmengen aufzunehmen.

Die Bestimmung in § 4 Abs. 4 der KWKG über 50 kW, die schon im KWKG von 2002 enthalten war, wurde bisher wenig beachtet. Denn erst jetzt, wo aufgrund anderer Umstände die zählpunktgenaue Bilanzierung eingeführt wird, wird der „Rauschstrom“ zum Problem.

Mit der jetzt bestehenden Gesamtkonstellation (keine Förderung, dafür EEG-Umlage und über 50 kW die Pflicht, einen Bilanzkreis zu finden) kann die dezentrale KWK nicht mehr lange effektiv bestehen. Da können die EU-Richtlinien noch so sehr fordern, dass der dezentralen Erzeugung Vorrang einzuräumen ist. Unter den jetzigen Rahmenbedingungen werden Anlagen, deren ideale Auslegung im Bereich bis ca. 150 kW liegt, tendenziell deutlich unterdimensioniert, um die 50-kW-Grenze nicht zu überschreiten. Hier wird wertvolles Klimaschutzpotential verschenkt.

Weil die dezentrale KWK außerdem die wesentliche Anforderung der Erneuerbaren Energien, eine rasch regelbare Erzeugungskapazität für den Ausgleich schwankenden Angebots (Wind und Sonne) zu haben, ideal erfüllt, müssen die Rahmenbedingungen für Investoren und Betreiber dezentraler KWK-Anlagen langfristige Sicherheit bieten. Denn

dezentrale, durch Contractoren betriebene KWK-Anlagen und EEG-Anlagen arbeiten dann Hand in Hand.

Daher unsere Forderung:

- Streichung des Satzes 1 aus § 4 Abs. 4 KWK-Gesetz, der den Netzbetreiber von der Pflicht zur Aufnahme des Stroms aus KWK-Anlagen über 50 kW entbindet, wenn die Pflicht zur Zuschlagszahlung entfällt.
- Stattdessen Einfügung der Verpflichtung, Strom aus KWK-Anlagen, die das Hocheffizienzkriterium der EU-KWK-Richtlinie erfüllen, dauerhaft aufzunehmen.

C. Fazit

Die von der Bundesregierung angesetzten Ziele, die Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40 % zu mindern, den Anteil des Stroms aus Erneuerbaren Energien auf mindestens 30 % und im Bereich der Wärmeerzeugung auf mindestens 14 % auszubauen, sind durch effiziente Technologien zu erreichen. Auch die im Koalitionsvertrag verankerten Ziele sehen eine Steigerung der Energieeffizienz vor. Diese Rahmenbedingungen werden von der Bundesregierung in dem zum Herbst angekündigten Energiekonzeptes wieder aufgegriffen.

Um zeitnah in den Entscheidungsprozess eingebunden zu werden, bezieht der Verband für Wärmelieferung e.V. Position und verdeutlicht mit dem VfW-Energiekonzept seine Forderungen an die Bundesregierung.

Energiedienstleistungen wie Contracting leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele. Contractoren verfügen über technische Kompetenz, mit der sie im Vergleich zum Eigenbetrieb erhebliche Effizienzgewinne bei der Energieproduktion generieren können. Darüberhinaus investieren Contractoren in neue und effiziente Energietechnik und können durch dezentrale Versorgungskonzepte das Stromnetz entlasten.

In den Überlegungen der Bundesregierung zu einem sinnvollen Energiekonzept sollten die einzelnen Rechtsgebiete Beachtung finden. In Bezug auf Contracting muss eine Förderung effizienter Energiedienstleistungen gewährleistet sein, die Entlastungsmöglichkeiten sichert und somit den Betrieb effizienter und klimaschonender Technologien – wie die Kraft-Wärme-Kopplung – garantiert (Energie- und Stromsteuergesetz). Energiedienstleistungen wie Contracting dürfen nicht gegenüber Eigenversorgung benachteiligt werden. Gerade im Bezug auf die EEG-Umlage sollte diese Regelung auch für den Eigenbetrieb gelten. Im Mietwohnbereich dagegen sollte die Scheu vor dem Einsatz moderner, effizienter Technologien auf Seiten des Vermieters abgebaut werden, indem eine Umlagefähigkeit der Wärmelieferungskosten auf die Mieter jederzeit möglich ist. Auch im Hinblick auf die Finanzierung von Contracting-Projekten müsste es ein eigens dafür entwickeltes

Programm zur Finanzierung von Energiedienstleistungen geben, das den effizienten Betrieb und die effiziente Technologie miteinschließt.

Im Energierecht sollten keine industriepolitisch motivierten Kostenentlastungen geschaffen werden, sondern eine strenge Ausrichtung an Effizienz und Klimaschutz. Die Ziele aus dem Koalitionsvertrag sollen ernstgenommen und im für den Herbst angekündigten Energiekonzept 2010 umgesetzt werden.

Wenn nicht eine ganzheitliche Lösung gemäß den vorliegenden Forderungen erreicht wird, wird von den dezentralen Versorgungskonzepten aufgrund hohen Bürokratieaufwandes und dadurch sinkender Wirtschaftlichkeit immer mehr Abstand genommen, sodass auch die gebotenen Investitionen in neue, effiziente Energieversorgungskonzepte unterbleiben werden. Das Resultat daraus wäre, dass erhebliche Effizienz-Vorteile und CO₂-Minderungs-Potentiale ungenutzt bleiben würden.

Um das Fortbestehen sowie die forcierte Weiterentwicklung dieser intelligenten und effizienten Energieversorgungskonzepte zu sichern und den kleinen, umweltfreundlichen und dezentralen Versorgungslösungen wieder echte Wettbewerbschancen zu eröffnen, halten wir die Beachtung unserer Forderungen für unumgänglich.

Verband für Wärmelieferung e.V.

Ständehausstr. 3

30159 Hannover

Tel.: 0511/36590-0

Fax: 0511/36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de